

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1745/2018
Amt/Aktenzeichen 12/12 02 00	Datum 24.10.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 06.11.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	14.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Termin der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters; hier: Terminempfehlung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier und gleichzeitige Wahl des Beirates für Migration und Integration
Mainz, 27.10.2018  gez.  Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- a) Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier wird gebeten, den 27.10.2019 als Termin für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters festzusetzen. Eine eventuell erforderliche Stichwahl soll am 10.11.2019 erfolgen.
- b) Die Wahl des Beirates für Migration und Integration findet gleichzeitig mit der Hauptwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 27.10.2019 statt.
- c) Die für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters gebildeten Wahlvorstände sind auch für die Durchführung der BeiMI-Wahl am Wahlsonntag zuständig.

#### Sachverhalt zu a)

Die Amtszeit des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Mainz endet nach acht Jahren mit Ablauf des 17.04.2020. Gemäß § 53 Abs. 5, S. 1 Gemeindeordnung muss die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle stattfinden, da heißt zwischen Juli 2019 und Januar 2020.

Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) den Wahltermin für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters festzusetzen. Dies erfolgt nach Beschlussfassung eines Terminvorschlags durch die städtischen Gremien in Form einer Empfehlung an die ADD, die aufgrund dessen die Terminfestsetzung vornimmt. In der Regel folgt die ADD der Empfehlung der jeweiligen Stadt.

#### Lösung zu a)

Analog zu den Oberbürgermeisterwahlen 1996 und 2004 hat sich ein Termin nach den Herbstferien, in ausreichendem Abstand zur Vorweihnachtszeit, bewährt. Als geeigneter Termin wird für die Hauptwahl der 27.10.2019 und für eine eventuell erforderliche Stichwahl der 10. 11.2019 empfohlen.

#### Sachverhalt zu b)

Am 27.10.2019 wird nach Auskunft des Beauftragten für Migration und Integration im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz der landesweite Wahltermin für die Beiräte für Migration und Integration (BeiMI) stattfinden. Die Landeshauptstadt Mainz hat sich bisher immer dem landesweit einheitlichen Termin angeschlossen.

Die gleichzeitige Durchführung der BeiMI-Wahl mit einer anderen Wahl auf der Grundlage des KWG, wie zum Beispiel der Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist rechtlich nach Auskunft des Referates Kommunalaufsicht der ADD unproblematisch.

#### Lösung zu b)

Die Hauptwahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters wird gemeinsam mit der BeiMI-Wahl am 27.10.2018 durchgeführt.

Hieraus ergeben sich folgende Vorteile:

Kostenreduzierung durch

- keine separate Reservierung, Einrichtung, Nutzung von Wahllokalen
- kein zusätzlicher Sonntag für Wahlhelfer/-innen

Gleichzeitig wird eine Erhöhung der Beteiligung an der BeiMI-Wahl durch größere Öffentlichkeitswirkung zu erwarten sein.

Hinsichtlich der Zahl der Stimmbezirke muss jedoch eine Modifikation gegenüber der bisherigen Stimmbezirkseinteilung bei Oberbürgermeisterwahlen erfolgen. So wurde vor acht Jahren die Stimmbezirkseinteilung für Bundestags- und Landtagswahlen herangezogen (115 Stimmbezirke

und 51 Briefwahlbezirke).

Jedoch wäre bei einer zu großen Zahl an Stimmbezirken trotz möglicherweise erhöhter Wahlbeteiligung hinsichtlich der BeiMI-Wahl das Wahlgeheimnis gefährdet. Bei verbundenen Wahlen "...kann wegen der einzuhaltenden Untergrenze einer bestimmten Zahl Wahlberechtigter eine abweichende Stimmbezirkseinteilung erforderlich sein." (Rn 6 zu § 10 KWG , Kommentar Wahlrecht Rheinland-Pfalz; Danzer, Höhle, Stubenrauch).

Da die letzten Oberbürgermeister-Wahlen etwa die gleiche Wahlbeteiligung aufgewiesen haben wie der Bürgerentscheid „Bibelturm des Gutenberg-Museums“ (jeweils ca. 40%) und das einfache Mehrheitswahlrecht bei der Oberbürgermeister-Wahl die Auszählung der Stimmzettel erleichtert, kann die Zahl der Stimmbezirke reduziert werden, indem deren Zuschnitt vergrößert wird. Es ist daher vorgesehen, sich bei der Zahl der Stimmbezirke an der des Bürgerentscheides zu orientieren (ca. 55 Stimmbezirke und ca. 20 Briefwahlbezirke).

Mit der Reduzierung der Zahl der Wahlhelfer und Wahllokale geht zudem eine erhebliche Kostensenkung einher.

Sachverhalt zu c)

Die gleichzeitige Durchführung der Wahlen bedeutet identische Stimmbezirke, das bedeutet identische Wahlvorstände. Da es für die Oberbürgermeister-Wahl und die BeiMI-Wahl unterschiedliche Vorgaben zur Besetzung der Wahlvorstände gibt, besteht die Notwendigkeit, zu gegebener Zeit die BeiMI-Wahlordnung für den Fall solcher gemeinsamen Wahlen anzupassen. Weiterhin sind organisatorische Regelungen über die Durchführung der Wahl und die Ergebnisermittlung zu treffen.

Lösung zu c)

Hinsichtlich der unterschiedlichen Zusammensetzung der Wahlvorstände der beiden Wahlen müsste § 6 der bestehenden Wahlordnung für den Beirat für Migration und Integration, in dem die Zusammensetzung der Wahlvorstände geregelt ist, um einen Absatz ergänzt werden, wonach bei gemeinsamer Durchführung mit anderen Wahlen die Besetzung der Wahlvorstände nach den jeweils geltenden Vorschriften der anderen Wahl erfolgt.

Für die Ergebnisermittlung ergibt sich folgende Verfahrensweise:

Das Ergebnis der Oberbürgermeister-Wahl wird unmittelbar nach Schließung der Wahllokale (18:00Uhr) durch die Wahlvorstände ermittelt und vom Wahlleiter präsentiert. Die Auszählung der Personenstimmen der BeiMI-Wahl erfolgt analog zur Kommunalwahl an PC-Arbeitsplätzen im Rathaus am Montag, 28.10.2019. Ein Trendergebnis (unveränderte Listenstimmen) der BeiMI-Wahl wird am Wahlsonntagabend nicht ermittelt.

Die Durchführung der BeiMI-Wahl durch die Wahlvorstände der OB-Wahl bedeutet, dass nur Deutsche und nichtdeutsche EU-Bürger in den Wahlvorständen am Sonntag eingesetzt werden dürfen. Jedoch kann durch die oben genannte Verfahrensweise eine Beteiligung der übrigen Migrantengruppen an der Ergebnisermittlung der BeiMI-Wahl sichergestellt werden, da für Montag,

28.10.2019, gemäß der BeiMI-Wahlordnung Auszählwahlvorstände berufen werden, die die Personenstimmen im Rathaus auswerten.

Darüber hinaus können sowohl am Sonntag als auch am Montag bei Wahlhandlung und Ergebnisermittlung alle Interessierten zugegen sein, da die Öffentlichkeit zugelassen ist.

### 3. Alternative

Der Rat beschließt keine Zusammenlegung der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters mit der BeiMI-Wahl. Entweder wird der ADD ein anderer Wahltermin für die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters empfohlen oder die BeiMI-Wahl wird an einem anderen Tag durchgeführt, mit der Konsequenz, dass sich die Landeshauptstadt Mainz nicht dem landesweiten BeiMI-Wahltermin anschließt.

### 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Geschlechtsneutral

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Zusammenlegung der Wahlen entstehen die unter b) beschriebenen Einsparungseffekte durch die Nutzung gemeinsamer Infrastruktur und gemeinsamen Personals.